

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Karp, Anja nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 362/2023
---	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt	12	07.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	23	28.11.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	22	12.12.2023

Seniorenratswahl 2024
hier: Änderung Wahlordnung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt empfiehlt dem Rat der Stadt Mettmann die folgende Änderung der Wahlordnung für die Seniorenratswahl 2024:

**Satzung zur Änderung der
Wahlordnung zur Seniorenratswahl der Kreisstadt Mettmann**

§ 1

§ 8 der Wahlordnung des Seniorenrates (in der Fassung vom 11.12.2018) wird wie folgt geändert:

§ 8 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Mettmann benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
4. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin sowie eine gültige E-Mailadresse enthalten.
5. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlvorstand bereithält.
6. Wahlvorschläge können bis zu 8 Wochen vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlvorstand zur Entscheidung vor.
7. Der Wahlvorstand entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl, im Benehmen mit dem Wahlleiter, über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
8. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin erstellt eine Vorschlagsliste mit den zugelassenen Bewerbern. Die Vorschlagsliste enthält die Bewerber unter laufender Nummer und in alphabetischer Reihenfolge. Sie muss Namen, Vornamen, das Geburtsjahr des Bewerbers und seine Anschrift enthalten.
9. Die Vorschlagsliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Vor der letzten Seniorenratswahl in 2019 wurde die Wahlordnung im Jahr 2018 an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst.

Für die nächste Wahl in 2024 soll eine E-Mailadresse für die Kandidatenvorschläge verpflichtend sein, eine Änderung des § 8 der Wahlordnung ist daher notwendig.

Die Änderung ist deshalb lediglich in Nr. 4 des Paragraphen 8 ergänzt worden („sowie eine gültige E-Mailadresse“).

Vor der letzten Seniorenratswahl in 2019 wurde die Wahlordnung im Jahr 2018 an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst.

Für die nächste Wahl in 2024 soll eine E-Mailadresse für die Kandidatenvorschläge verpflichtend sein, eine Änderung des § 8 der Wahlordnung ist daher notwendig.

Die Änderung ist deshalb lediglich in Nr. 4 des Paragraphen 8 ergänzt worden („sowie eine gültige E-Mailadresse“).

Gez. Sucic